

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 32/12 S

L 15 AS 413/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 901/11 ER (SG Osnabrück)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 - L 15 AS 413/11 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Gewährung höherer und weiterer Leistungen für Kosten der Unterkunft (357,50 Euro Unterkunftskosten für Dezember 2011) und Internetnutzung (20 Euro für Internetnutzung Dezember 2011) nach dem SGB II. Das SG Osnabrück hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 15.12.2011 zurückgewiesen und dem Antragsteller Gerichtskosten in Höhe von 150 Euro auferlegt. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 28.2.2012 den Beschluss des SG aufgehoben, soweit dem Antragsteller Gerichtskosten in Höhe von 150 Euro auferlegt worden sind und die Beschwerde im Übrigen als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 4.3.2012 ausdrücklich Rechtsmittel und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.2.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

